

**Zeitschrift:** ZeitBild  
**Herausgeber:** Schweizerisches Ost-Institut  
**Band:** 29 (1988)  
**Heft:** 4

**Rubrik:** Unsere Meinung

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 18.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Unsere Meinung

### Ausländische Agenten und Mordgehilfen im Nationalrat?

Am Freitag, dem 5. Februar, fand in Bern vor dem Einzelrichter die erstinstanzliche Gerichtsverhandlung in Sachen Ehrverletzungsklage Sager gegen Baumann und Mugglin statt. Heinrich Henckel war im Gerichtssaal anwesend und schreibt über den Prozess.

Der Richter hat sein Urteil gesprochen. Es sollte wohl salomonisch ausfallen: Zwar sei objektiv eine Ehrverletzung gegeben, auch hätte der inkriminierte Artikel die Grenzen des guten Geschmacks überschritten, dennoch seien die Angeklagten freizusprechen. Da jedoch begründete Veranlassung zur Klage bestanden habe, seien die Gerichtskosten in Höhe von 500 Franken den Beklagten zu überbinden. Die

Parteikosten seien von beiden Parteien selbst zu tragen. Sager hat gegen das Urteil appelliert.

Zur Erinnerung sei der Anlass des Prozesses hier nochmals kurz umrissen. Im August 1986 veröffentlichte die entwicklungspolitische Zeitschrift «mosquito» auf der letzten Umschlagseite einen in Wildwestmanier aufgemachten Steckbrief, auf dem unter der Überschrift «Wanted» eine Fotografie von Peter Sager zu sehen war, mit folgender Legende: «CIA Agent im Nationalrat», «wegen konspirativer Verbindungen zu Mördern». Im darunterstehenden Text wurde auf den Tod des Schweizer Entwicklungshelfers Ivan Claude Leyvraz aufmerksam gemacht sowie insinuiert, Peter Sager sei vom US-Geheimdienst CIA in eine Propagandakampagne für die Contras in Europa eingespannt.



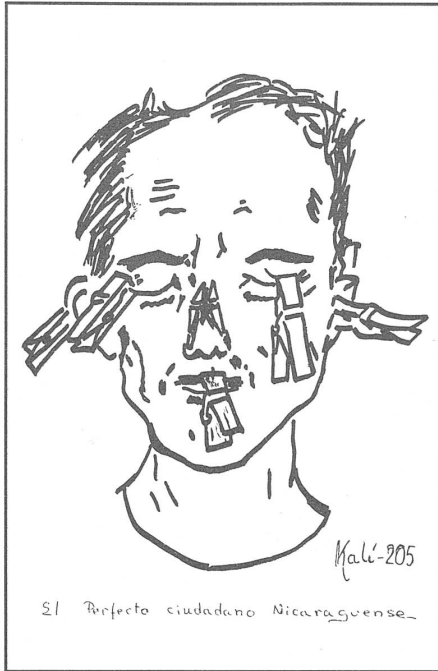
Zu dieser Demonstration gegen das sandinistische Regime kam es vor zwei Wochen in Managua. Zur Kundgebung, an der zwischen 10 000 und 15 000 Leute teilnahmen, hatten vier oppositionelle Gewerkschaften aufgerufen. Auf dem Plakat in der Bildmitte kann man lesen: «Hunger und Elend – wir haben genug.» Der sozialistische Oppositionssprecher Salgado verurteilte die gescheiterte Wirtschaftspolitik der Regierung und die Korruption in der herrschenden Bürokratie. In Sprechchören wurde auch das Luxusleben der Commandantes denunziert.

Peter Sager hatte daraufhin eine Ehrverletzungsklage gegen die Redaktoren Miges Baumann und Markus Mugglin eingereicht, da diese die presserechtliche Verantwortung übernommen hatten und Baumann zudem Mitverfasser des Steckbriefs war. In den Rechtsbegehren verlangte er unter anderem die Bezahlung einer vom Richter festzusetzenden Genugtuungssumme. Wie Sager vor Gericht durch seinen Anwalt verbindlich erklären liess, hätte dieser Betrag der gemeinnützigen humanitären Stiftung «vivamos mejor» für Projekte in Zentralamerika zukommen sollen. Zweck der Klage war es in erster Linie, wie Sagers Anwalt, Fürsprecher Michel Béguelin, in der Verhandlung deutlich machte, einer Verrohung der politischen Kultur zu begegnen. Denn wohin steuert unsere Gesellschaft, wenn es erlaubt sein soll, in der demokratischen Auseinandersetzung einem gewählten Volksvertreter vorzuwerfen, er sei Agent eines ausländischen Geheimdienstes und mache sich zum Mittäter bei Morden?

Objektiv liege eine Ehrverletzung vor, meinte denn auch der Richter. Zumindest für den Durchschnittsbeobachter eine Selbstverständlichkeit. Ist doch Peter Sager eine Persönlichkeit, die mitten im öffentlichen Leben steht. Als Publizist, politischer Kritiker und Leiter des Ost-Instituts hat er einen internationalen Namen. Besonders in seiner Eigenschaft als Mitglied des Nationalrats und der Parlamentarischen Versammlung des Europarats wird von ihm Übereinstimmung mit den Gesetzen des Landes und einwandfreie moralische Integrität erwartet. Zu Beginn der Legislaturperiode hat er im Parlament geschworen, «die Verfassung und die Gesetze des Bundes treu und wahr zu halten» und alle ihm «übertragenen Pflichten getreu und wahr zu halten» und alle ihm «übertragenen Pflichten gewissenhaft zu erfüllen» (Eidesformel).

Es entsprach diesen Verpflichtungen, wenn er sich im Sommer 1986 in der öffentlichen Auseinandersetzung um Nicaragua engagierte. Nach den Pressemeldungen über Angriffe des militärischen Widerstandes auf zivile Ziele forderte er den Bundesrat mit einer Einfachen Anfrage auf, die Umstände solcher Angriffe näher abzuklären und insbesondere der Frage nachzugehen, ob landwirtschaftlichen Genossenschaften von sandinistischer Seite militärische Funktionen überbunden worden seien, was der Zielsetzung schweizerischer staatlicher Entwicklungshilfe klar widersprechen würde. Solche Meldungen waren verschiedentlich zu hören gewesen. Seinen Verpflichtungen als überzeugter Demokrat und Vertreter rechtsstaatlichen Gedankenguts entsprach es ferner, dass er versuchte – soweit er konnte –, der nicaraguanischen demokratischen Opposition gegen ein erklärermassen marxistisch-leninistisches und menschenverachtendes Regime in der hiesigen veröffentlichten Meinung eine Stimme zu verleihen.

Diesem Zweck diente auch die Informationsreise, welche er zusammen mit anderen Schweizern (unter ihnen vier weitere Nationalräte)



Der perfekte Staatsbürger. Antisandinistische Karikatur von Jaime Guerra («Kali»).

vom 29. März bis 13. April 1986 nach Nicaragua unternahm. Ferner auch sein Vorschlag, mit der Verleihung des Preises der Berner Stiftung für Freiheit und Menschenrechte an die sozialdemokratische Gewerkschaft CUS und an die Permanente Menschenrechtskommission CPDH in Managua deren mutigen Arbeit Anerkennung zu verschaffen.

Sein Eintreten für eine nichtmilitärische Lösung des Konflikts und insbesondere seine öffentliche Verurteilung von Übergriffen auf zivile Ziele, von welcher Seite sie auch immer kommen mögen (Nationalrat, 17. Juni 1986), steht in merkwürdigem Kontrast zur Haltung der «mosquito»-Redaktion, welche im März 1985 in einem ganzseitigen Aufruf unter dem Titel «Waffen für Zentralamerika» dazu aufforderte, die Beschaffung von Waffen mit einem finanziellen Beitrag auf ein bestimmtes schweizerisches Postcheckkonto zu unterstützen.

★

Nach dem Schweizerischen Strafgesetzbuch gibt es im Bereich der Ehrverletzung zwei Haupttatbestände: Verleumdung (Art. 174) und üble Nachrede (Art. 173).

Verleumdung setzt voraus, dass sich der Ehrverletzende der Unwahrheit seiner Äusserungen bewusst ist. Dies könne man, so der erstinstanzliche Richter, im vorliegenden Fall nicht annehmen, da «mosquito» kein Motiv gehabt habe, mit nachweislich unwahren Behauptungen seinen Ruf als «seriöse Zeitschrift» zu untergraben. Bei der üblen Nachrede kann der Beklagte versuchen, einen Entlastungsbeweis zu erbringen, indem er entweder nachweist,

dass seine Behauptungen wahr sind, oder indem er nachweist, dass er «ernsthafte Gründe hatte, sie in guten Treuen für wahr zu halten». Der Richter muss die Beklagten jedoch vom Beweis ausschliessen bei ehrverletzenden Äusserungen, «die ohne Wahrung öffentlicher Interessen oder sonstwie ohne begründete Veranlassung vorwiegend in der Absicht vorgebracht oder verbreitet werden, jemandem Übles vorzuwerfen» (StGB Art. 173 Ziff. 3). Das hatte der Richter hier jedoch nicht angenommen.

Die Verteidigungsstrategie der Beklagten ruhte auf zwei Pfeilern: einerseits auf der Behauptung, es handle sich bei dem Steckbrief um eine Satire, obwohl die Zeitschrift «mosquito» absolut keine satirische Tradition hat. Bei einem unbefangenen Beobachter liess diese Behauptung überdies den Verdacht aufkommen, die Beklagten seien sich eben doch bewusst gewesen, dass ihre Äusserungen nicht der Wahrheit entsprachen. Dies jedoch nur nebenbei. Andererseits versuchten die Beklagten, den Wahrheitsbeweis zu erbringen, was naturgemäss scheitern musste.

In den Augen der Beklagten genügte für den Nachweis offenbar bereits die Tatsache, dass Peter Sager in Sachen Nicaragua andere Ansichten vertrat als Bundesrat und Verwaltung und dass er gesellschaftlichen Kontakt pflegte zu Vertretern der USA, wie etwa zur amerikanischen Botschafterin in der Schweiz. Die niemals bestrittene Tatsache, dass Peter Sager im Rahmen der Abfassung seiner «Fallstudie einer Diffamierung», mit der er sich im Sommer 1986 gegen eine Pressekampagne zur Wehr setzte, den Presseattaché der amerikanischen Botschaft um eine Einzelauskunft gebeten hatte, veranlasste die Verteidigerin der Beklagten, den besagten Presseattaché in ihrem Plädoyer zum «Ghostwriter» der Fallstudie zu befördern. Und dies wiederum war für sie offenbar Beweis genug, dass Nationalrat Peter Sager «CIA-Agent» sei und «konspirative Verbindungen zu Mördern» unterhalte.

Überhaupt fiel auf, wie sehr die Anwältin der Beklagten den Erwartungen entsprach, welche die «mosquito»-Redaktion mit mehreren Inseraten in ihrer Zeitschrift geweckt hatte, in denen sie zu Spenden aufrief und ankündigte, die politischen Hintergründe sollten während des Prozesses ausgeleuchtet werden: Ihr Plädoyer hätte streckenweise besser zu einem Parteikongress als zu einer Gerichtsverhandlung gepasst.

Immerhin betrachtete der Richter den Wahrheitsbeweis als nicht erbracht. Ebensowenig folgte er den Beklagten in ihrer Argumentation, es handle sich um eine Satire. Dagegen war er der Ansicht, die Beklagten hätten vor dem Hintergrund der Iran-Contra-Affäre (welche allerdings erst im November 1986 publik wurde) und der Auseinandersetzungen in den Medien und im Parlament über Nicaragua gutgläubig annehmen dürfen, Peter Sager sei «eine Art CIA-Agent im Nationalrat»(!). Diese Annahme hätten sie überspitzt in der Presse formulieren dürfen.

Semper aliquid haeret! – Es bleibt immer etwas hängen, wussten bereits die Römer über unwahre, ehrverletzende Äusserungen zu sagen. Dass es daher kein Mittel gibt, die verletzte Ehre vollends wiederherzustellen und insofern auch die Ehrverletzungsklage keine besonders spitze Waffe darstellt, war schon vor diesem Entscheid bekannt. Schon allein die Tatsache, dass anderthalb Jahre vergehen mussten, bis es zu einem ersten Urteil in dieser Sache kam, bestätigt dies. Der Inhalt des Urteils verbietet es nun aber, die Ehrverletzungsklage überhaupt noch als Waffe bezeichnen zu können. Zumindest im Amtsbezirk Bern dürfte in Zukunft in der politischen Auseinandersetzung einiges erlaubt sein, was man früher nicht für statthaft gehalten hätte.

Dürfen wir hier in Zukunft Politikern, welche Sympathien für Gorbatschow haben, vorwerfen, sie stünden im Solde des KGB? Oder gar, sie seien für den Einsatz von Schmetterlingsbomben gegen Kinder, weil die Rote Armee, die Gorbatschow untersteht, nachweislich solche Waffen in Afghanistan einsetzt? Oder dürfen wir Politikern vorwerfen, sie begingen Landesverrat, wenn sie mit ausländischen Politikern befreundet sind? Dürfen wir gewisse Parlamentarier, die sich für die Sandinisten stark gemacht haben, als «Cubagenten» bezeichnen, weil die «sandinistische Revolution» nachweislich von Fidel Castro mitfinanziert und unterstützt wird? Ein schaler Geschmack bleibt zurück.

Heinrich Henckel

**ZEITBILD**

erscheint alle zwei Wochen

Redaktion — Administration — Anzeigenverwaltung

Jubiläumsstrasse 41, CH-3000 Bern 6  
Tel. 031 43 12 12, Telex 912 713 soi ch  
Telegramm Schweizost

Postcheck ZeitBild 30-24616-5  
Banken: Spar + Leihkasse Bern 153.400.2.03  
Deutsche Bank Frankfurt a. M.  
(BLZ 500 700 10) 78-2409

Printed in Switzerland ISSN 0044-2100

Verantwortlicher Herausgeber und Verlag  
Schweizerisches Ost-Institut AG (SOI)  
Jubiläumsstrasse 41, CH-3000 Bern 6

Redaktion  
Peter Sager, Christian Brügger

Administration und Anzeigenverwaltung  
Peter Dolder

Abonnementspreise Inland  
Jahresabonnement Fr. 48.—  
Studenten, Lehrlinge und Schüler Fr. 28.—  
Einzelnummer Fr. 2.50

Abonnementspreise Ausland  
Europa + Mittelmeerländer  
Jahresabonnement sFr. 53.—/DM 64.—/  
Luftpost sFr. 58.—  
Studenten, Lehrlinge und Schüler  
sFr. 33.—/DM 40.—  
Einzelnummer sFr. 2.80/DM 3.40

Übersee  
Jahresabonnement Luftpost sFr. 63.—